

Satzung
**über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
in der Gemeinde Vippachedelhausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), hat der Gemeinderat Vippachedelhausen in der Sitzung am 01.03.2011 die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Vippachedelhausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Vippachedelhausen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt sowie Hortkinder von der 1. bis 4. Klasse betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebühren- satzung zu dieser Satzung. Wünschen Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.
- (4) Wenn erforderlich, kann die Kindertageseinrichtung auch an einzelnen Tagen geschlossen bleiben.
- (5) Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde Vippachedelhausen durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Gemeindejournal" der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Buttstedt und durch Aushänge in der Kita.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder in der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Kindertageseinrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/ Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben das Kind täglich zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder von diesen zur Abholung berechtigten Personen.
- (2) Soll das Kind die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der Eltern

gegenüber der Leiterin der Kindertageseinrichtung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leiterin der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung räumt auf Wunsch der Eltern der Kinder die Möglichkeit zur einem Gespräch ein.
- (2) Die Leiterin und die Erzieher sind verpflichtet, den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu einer Aussprache zu geben. Sie übernehmen Informationsgespräche, Elterngespräche u. ä. und unterstützen dadurch die Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (3) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Kindertageseinrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde Vippachedelhausen versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Eltern der Kinder eine Verpflegungsgebühr und ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich; sie sind spätestens zwei Wochen vor dem Abmeldezeitpunkt der Leiterin der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird die Frist versäumt, wird die Abmeldung erst zum jeweils nächsten Monatsende wirksam.
- (3) Werden Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Gebühren/ Elternbeiträge dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat Vippachedelhausen nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Verpflegungsgebühr/Elternbeitrag: Berechnung der maßgeblichen Gebühr/ des maßgeblichen Elternbeitrages auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts).Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 02.04.2008 aufgehoben.

Vippachedelhausen, den 01.04.2011

Gemeinde Vippachedelhausen
gez. Treuner
Bürgermeister

- der vorzeitigen Veröffentlichung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO zugestimmt und rechtsaufsichtlich bestätigt am 04.03.2011.
- bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Buttstedt "Gemeindejournal", 4. Ausgabe vom 01.04.2011.